

H a u p t s a t z u n g
des Rates der Stadt Seelze
in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf Grund des § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende

H A U P T S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1

Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen
STADT SEELZE

(2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden

Almhorst
Dedensen
Döteberg
Gümmer
Harenberg
Kirchwehren
Lathwehren
Letter
Lohnde
Seelze und
Velber

werden als Stadtteilbezeichnungen weitergeführt.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel, Amtskette

- (1) Das Wappen der Stadt Seelze zeigt einen schwarzen Hahn auf weißem Grund.
- (2) Die Grundfarbe der Stadtfahne ist blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift STADT SEELZE.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Repräsentantin bzw. als Repräsentant der Stadt oder die Vertretung im Amt trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a.) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 (1) Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 125.000 Euro übersteigt,
 - b.) Verträge i.S.d. § 58 (1) Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden,
 - c.) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 (1) Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000. Euro voraussichtlich übersteigt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Seelze gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Seelze zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 (1) NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (3) Für die nicht genannten Fälle der Vertretung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister
 - den Beigeordneten
 - den Mitgliedern nach § 74 (1) Nr. 3 NKomVG (Grundmandat)
 - sowie den weiteren Beamtinnen oder Beamten auf Zeit mit beratender Stimme.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat sowie eine weitere leitende Beamtin oder ein leitender Beamter als Stadträtin oder Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Ortschaften

Ortschaften im Sinne des § 90 (1) Satz 1 NKomVG sind die Stadtteile:

Almhorst,

Dedensen mit Ausnahme der Flurstücke 4/15, 4/16, 4/35, 4/36, 4/37 und 4/38 der Flur 1 der Gemarkung Dedensen,

Döteberg mit Ausnahme der Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 5, 7, 24, 25, 26, 28, 30, 31, der Flur 2 der Gemarkung Döteberg.

Gümmer zuzüglich der Flurstücke 4/15, 4/16, 4/35, 4/36, 4/37 und 4/38 der Flur 1 der Gemarkung Dedensen,

Harenberg mit Ausnahme der Flurstücke 1 bis 9, 11 bis 16, 18 bis 24, 25/2, 25/4, 26 bis 35, 36/2, 54 und 55, 67, 68 der Flur 1 und das Flurstück 1 der Flur 5 der Gemarkung Harenberg.

Kirchwehren,

Lathwehren,

Letter,

Lohnde, mit Ausnahme der Flurstücke 191, 214/3, 215/1, 216/1, 217/1, 217/2, 218/1, 218/2, 219 der Flur 3 der Gemarkung Lohnde.

Seelze zuzüglich der Flurstücke 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 5, 7, 24, 25, 26, 28, 30, 31, der Flur 2 der Gemarkung Döteberg zuzüglich der Flurstücke 1 bis 9, 11 bis 16, 18 bis 24, 25/2, 25/4, 26 bis 35, 36/2, 54 und 55, 67, 68 der Flur 1 und das Flurstück 1 der Flur 5 der Gemarkung Harenberg, zuzüglich der Flurstücke 191, 214/3, 215/1, 216/1, 217/1, 217/2, 218/1, 218/2, 219 der Flur 3 der Gemarkung Lohnde.

Velber.

§ 9

Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Almhorst, Dedensen, Gümmer, Harenberg, Kirchwehren, Lathwehren, Letter, Lohnde, Seelze und Velber werden Ortsräte gewählt.
- (2) Der Ortsrat besteht:
 - a.) in den Ortschaften Letter und Seelze aus 11 Mitgliedern,
 - b.) in der Ortschaft Lohnde aus 9 Mitgliedern und
 - c.) in den übrigen Ortschaften - mit Ausnahme der Ortschaft Döteberg - aus 7 Mitgliedern.
- (3) Der Stadtteil Döteberg ist eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (4) Soweit Belange der Ortschaft betroffen sind, ist die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher zu hören und kann an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (5) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 10

Zuständigkeiten der Ortsräte

- (1) Die Ortsräte vertreten die Interessen ihrer Ortschaften und fördert deren oder dessen positive Entwicklung innerhalb der Stadt. Soweit nicht der Rat nach § 58 (1 und 2) ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 (1) Nr. 3 bis 6 der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen, entscheiden die Ortsräte unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:
 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in den Ortschaften gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme der Schulen,
 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in der Ortschaft liegen,
 4. Märkte, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
 5. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht,
 6. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 7. Einrichtung eines Schiedsamtes mit der Ortschaft als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt, wenn die Ortschaft mindestens 2000 Einwohnerinnen und Einwohner hat, (siehe auch Absatz 2 Nr. 8)

8. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
 9. Pflege vorhandener Patenschaften,
 10. Pflege der Kunst in der Ortschaft,
 11. Repräsentation der Ortschaft,
 12. Information und Dokumentation in Angelegenheiten der Ortschaft, sowie weitere Angelegenheiten der Ortschaft gemäß § 93 (1) Satz 3 NKomVG
 13. Ausbauplanung von Straßen,
 14. Planungen von Spielplätzen,
 15. Planungen von Grünflächen mit Ausnahme der Friedhöfe,
 16. und Entscheidungen über Benutzungs- und Hausordnungen für Gemeinschaftsanlagen im Rahmen vom Rat definierter Bedingungen.
- (2) Die Ortsräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die ihre Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates und des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf ihre Ortschaft beziehen,
 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in ihren Ortschaft,
 4. Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 93 (1) Satz 2 oder 3 besteht,
 5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in den jeweiligen Ortschaft gelegen ist. Ausgenommen sind die Rechtsgeschäfte, die nach einem entsprechenden Beschluss des Rates zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 6. Änderung der Grenzen der Ortschaft,
 7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
 8. Wahl der für den Stadtbezirk zuständigen Schiedsperson, zu dessen Amtsbezirk die Ortschaft gehört, wenn nicht ein Schiedsamt nach § 93 (1) Satz 2 Nr. 7 eingerichtet wird.
 9. Auf Verlangen des Ortsrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die Ortschaft eine Einwohnerversammlung durchzuführen.
- (3) Der Ortsrat kann in Angelegenheiten, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in der Ortschaft beschließen.
- (4) Den Ortsräten sind die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.

- (5) Die Ortsräte können in allen Angelegenheiten, die ihre Ortschaft betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über die Vorschläge muss das zuständige Organ der Stadt innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister oder die Stellvertretung das Recht, gehört zu werden.
- (6) Bei repräsentativen Aufgaben innerhalb der Ortschaft soll sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im allgemeinen durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im übrigen ist die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher zu beteiligen.

§ 11

Hilfsfunktionen

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
 - a.) Kontrollfunktionen für öffentliche Einrichtungen, Anlagen, Gebäude, Veranstaltungen und sonstige städtische Maßnahmen in der Ortschaft sowie bei der allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrssicherheit.
 - b.) Unmittelbare Verwaltungsleistungen für Einwohner der Ortschaft und Verwaltungstätigkeit für die Stadtverwaltung in dem Umfange, wie sie in den Verwaltungsstellen der Stadtteile wahrgenommen werden.
 - c.) Unterrichtung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über bedeutende Angelegenheiten der Ortschaft.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

§ 12

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Seelze werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vorgenommen.
- (2) Satzungen und städtische Verordnungen werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und Landeshauptstadt Hannover“ bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Bekanntgabe des Flächennutzungsplanes, die Beschlüsse über die Abschlussberichte gemäß § 129 (1) Satz 3 NKomVG und über die Auslegung des Jahresberichts.
- (3) Auf die Bekanntmachung nach Absatz 2 wird in der Zeitung "Umschau" und auf der Internetseite der Stadt Seelze unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ öffentlich hingewiesen (Hinweisbekanntmachung); dabei ist der Tag des Wirksamwerdens anzugeben.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen (ortsübliche Bekanntmachungen) werden in der Zeitung "Umschau" vorgenommen. Ratssitzungen mit verkürzter Einladungsfrist sind durch Aushang im Rathaus sowie in den Verwaltungsstellen bekanntzumachen, sofern nicht bis zum Sitzungstage die Bekanntmachung nach Satz 1 sichergestellt werden kann. Erscheint die "Umschau" vorübergehend nicht (z. B. durch Streik, höhere Gewalt), so ist hilfsweise durch Aushang nach Satz 2 bekanntzumachen.

- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden grundsätzlich nach Absatz 4, auf Antrag des Ersuchenden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus veröffentlicht. An der Bekanntmachungsfläche des jeweils betroffenen Stadtteils soll auf den Aushang hingewiesen werden.

§ 13

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt über die örtliche Presse.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt Seelze oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 (1) Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Ratsmitglieder und die Mitglieder der betroffenen Ortsräte erhalten eine Einladung und können als Zuhörer teilnehmen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Seelze vom 29.09.1996 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 29.01.2009 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	29.11.2011	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 47 vom 08.12.2011	"Umschau" Nr. 49 vom 07.12.2011	09.12.2011	Neufassung der Satzung
1. Änderung	27.02.2020	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 50 vom 05.03.2020	"Umschau" Nr. 10 vom 03.03.2020	06.03.2020	§§ 7, 10 (7), 12 (3)